

## Satzungen

Mannheimer Schifffahrtsverein  
von 1894 e. V.  
Stand 22. Juli 2013

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen

**Mannheimer Schifffahrtsverein  
von 1894 e. V.**

Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist in das Vereinsregister Mannheim eingetragen.

### § 2 Zweck

Die Tätigkeit des Vereins gilt der Binnenschifffahrt und den in ihr tätigen Personen. Sie bezweckt insbesondere:

- a) die Hebung und Förderung der Interessen des Schifferstandes
- b) einen regelmäßigen Gedankenaustausch und die Unterrichtung der Mitglieder über aktuelle Probleme
- c) die Pflege der geselligen und kameradschaftlichen Bindungen
- d) die Förderung und Pflege des Gedankens der Mannheimer Akte von 1868
- e) die Unterstützung von Schifferkinderheimen und sonstigen sozialen Einrichtungen
- f) die Unterstützung von Schifffahrtsmuseen
- g) die Pflege und Förderung des nationalen und internationalen Binnenschifffahrtsrechts.

Die Tätigkeit ist in keiner Weise auf Erwerb ausgerichtet.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben, welche der Zustimmung des Vorstands bedarf.

Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe außerordentliche Mitglieder benennen.

Mitglieder, die sich um den Verein, das Schifffahrtsgewerbe oder um die Schifffahrt besonders verdient gemacht haben, können von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein vormaliger Vorstandsvorsitzender des Vereins kann auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen, aber keinen Sitz und keine Stimme im Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit vierwöchiger Frist auf den Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Diese Erklärung muss schriftlich erfolgen.



Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt oder seinen Beitrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb von 8 Tagen gegen den Beschluss schriftlich Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **§ 4 Leitung und Verwaltung**

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 5 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung hat alljährlich innerhalb der ersten 4 Monate stattzufinden. Zu ihr muß spätestens 2 Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Die Tagesordnung soll wenigstens folgende Punkte umfassen:

- a) Geschäftsbericht
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen für ausscheidende Vorstandsmitglieder
- f) Wahlen für Kassenprüfer
- g) Festlegung der Beiträge
- h) Satzungsänderungen

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

Bei Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung entscheidet außer bei Satzungsänderungen (§ 10) die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheiden in allgemeinen Fragen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Bei Satzungsänderungen entscheiden zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.



## § 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung hat dann die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung (siehe auch § 11).

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer(in)
- dem/der Kassenwart(in)
- und 3 bis maximal 7 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der/Die erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne der §§ 26 ff. BGB. Er/Sie leitet das Vereinsleben und beruft die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen ein.

Auch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jedoch nur gemeinsam.

Der/Die Schriftführer(in) erledigt die schriftlichen Arbeiten und führt, falls kein(e) besondere(r) Protokollführer(in) ernannt wird, in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen das Protokoll. Die Protokolle sind von dem/der Schriftführer(in) (Protokollführer (-in)) und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der/Die Kassenwart(in) verwaltet das Vereinsvermögen und leistet Zahlungen nach den Richtlinien des Vorstandes.

Ein Mitglied soll in Besonderheit die Betreuung der geselligen Veranstaltungen übernehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode möglich. Die Wahlen sollen tunlichst so stattfinden, dass immer nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.



## § 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird alljährlich auf der Jahreshauptversammlung beschlossen. Fahrende Mitglieder und Mitglieder, die weder ihren Wohnsitz noch Arbeitsplatz im Umkreis von ca. 50 km von Mannheim/Ludwigshafen haben, zahlen den halben Beitrag. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

## § 9 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen kann nur die Jahreshauptversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich zu stellen. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

## § 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Jahreshauptversammlung beschließen. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist es erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden der Auflösung zustimmen. Kommt hiernach ein gültiger Beschluss nicht zustande, so entscheidet in einer zweiten einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 6) die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das nach Auflösung des Vereins und nach der Beendigung seiner Liquidation vorhandene Umlaufvermögen fällt anteilmäßig an die vom MSV geförderten Mannheimer Schifferkinderheime, das Sachvermögen (Modelle, etc.) an den Museumsverein für Technik & Arbeit e.V. beim Landesmuseum Mannheim.

## § 12

Soweit in diesen Satzungen nicht anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

---

Diese Satzungsneufassung ist in der Jahreshauptversammlung am 18. April 2013 beschlossen worden und entspricht der Fassung vom 22. Juli 2013.

